

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/2804 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Oktober 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen

A. Problem

Mit dem am 22. Oktober 1991 unterzeichneten Abkommen soll der deutsch-rumänische Binnenschiffsverkehr, einschließlich des künftigen Verkehrs über den Main-Donau-Kanal, auf eine vertragliche Grundlage gestellt werden. Damit wird dem Beschluß des Bundeskabinetts vom 2. Februar 1983 entsprochen, wonach der Binnenschiffsverkehr mit den interessierten Staaten, die den Main-Donau-Kanal befahren wollen, vertraglich zu regeln ist. Das Abkommen gibt der Binnenschifffahrt und der verladenden Wirtschaft der beiden Seiten bessere Möglichkeiten bei der Nutzung der Binnenwasserstraßen.

B. Lösung

Das am 22. Oktober 1991 unterzeichnete Abkommen trifft die erforderlichen Regelungen. Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Abkommens geschaffen werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Vertragsloser Zustand.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/2804 — unverändert anzu-
nehmen.

Bonn, den 9. Dezember 1992

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst

Vorsitzender

Renate Blank

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Renate Blank

I. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 107. Sitzung am 24. September 1992 zur federführenden Beratung dem Ausschuß für Verkehr und zur Mitberatung dem Wirtschaftsausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Verkehr hat die Vorlage am 9. Dezember 1992 behandelt.

II. Ziel des Gesetzentwurfs ist die Zustimmung zu dem am 22. Oktober 1991 unterzeichneten Abkommen zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und Rumäniens über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen. Mit diesem Abkommen soll der beiderseitige Binnenschiffsverkehr einschließlich des künftigen Verkehrs über den Main-Donau-Kanal auf eine vertragliche Grundlage gestellt werden. Darin ist vorgesehen, daß die Wasserstraßen beider Seiten wechselseitig zur Fahrt freigegeben werden. Im Rahmen der ausgehandelten Verkehrs- und Beförderungsrechte für Schiffe beider Vertrags-

staaten wurde eine Ladungsaufteilung je zur Hälfte mit verbindlichen Frachten im Wechselverkehr vereinbart. Der Drittlandverkehr bedarf einer besonderen Erlaubnis. Auch die Sportschifffahrt ist in das Abkommen einbezogen.

III. 1. Der Wirtschaftsausschuß hat einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs vorgeschlagen.

2. Der Ausschuß für Verkehr begrüßt dieses mit Rumänien — wie in gleicher Grundkonzeption zuvor bereits mit anderen Donauanliegerstaaten — geschlossene Abkommen. Er ist der Überzeugung, daß damit der Binnenschifffahrt und der verladenden Wirtschaft beider Staaten verbesserte Möglichkeiten zur Nutzung der Binnenwasserstraßen einschließlich der Main-Donau-Verbindung gegeben werden. Er hat deshalb einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Bonn, den 9. Dezember 1992

Renate Blank

Berichterstatlerin